

Entschließungsantrag

der CDU-Fraktion

der FDP-Fraktion

zur Aktuellen Stunde am 10.11.2010

Das Recht der Sicherungsverwahrung harmonisieren - Schutzlücken schließen

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag begrüßt die Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung und fordert die Landesregierung auf,

1. für die Trennung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung vom Strafvollzug die räumlichen und personellen Voraussetzungen zu schaffen und dem Landtag ein Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vorzulegen.
2. unverzüglich Gespräche mit anderen Landesregierungen mit dem Ziel aufzunehmen, den Vollzug der Sicherungsverwahrung einheitlich zu gewährleisten, eine gemeinsame Einrichtung zur Unterbringung von Sicherungsverwahrten und eine zur Unterbringung von Straftätern, die künftig unter den Anwendungsbereich des Therapieunterbringungsgesetzes fallen, zu schaffen.
3. ein Konzept zur Errichtung von Forensischen Ambulanzen zur psychiatrischen, psycho- und sozialtherapeutischen Nachsorge von Gewalt- und Sexualstraftätern im Land Brandenburg vorzulegen.

Begründung:

Der Staat hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Bevölkerung vor gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern zu schützen. Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung werden Schutzlücken geschlossen. Das Gesetz sorgt dafür, dass Gewalt- und Sexualstraftäter weiter in Gewahrsam gehalten werden können, wenn und solange sie eine Gefahr für die Allgemeinheit sind.

Für den Vollzug der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung sind die Länder zuständig, sie haben hierfür geeignete Einrichtungen vorzuhalten. Um die hierfür erforderlichen Kosten gering zu halten und aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit ist eine Zusammenarbeit mit anderen Ländern und nicht nur dem Land Berlin notwendig.

Der EGMR hat in seinen Entscheidungen vom 17.12.2009 und 10.5.2010 noch einmal deutlich gemacht, dass sich der Vollzug der Haftstrafe vom Vollzug der Sicherungsverwahrung unterscheiden muss. Dieses Abstandsgebot ist in Brandenburg durch ein eigenes Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz umzusetzen.

Datum des Eingangs: 10.11.2010 / Ausgegeben: 10.11.2010

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Reform der Führungsaufsicht deutlich gemacht, dass er bei aus dem Maßregelvollzug oder der Haft Entlassenen eine therapeutische Nachsorge für sehr bedeutsam hält und daher die Einrichtung und den Ausbau sogenannter forensischer Ambulanzen durch die Länder für sinnvoll und wichtig erachtet. (siehe BT-Drucksache 16/1993) Forensische Ambulanzen sollen den kritischen Übergang vom Vollzug in die Freiheit durch ambulante Maßnahmen therapeutisch begleiten. Ihr vorrangiges Ziel ist die Reduzierung des Rückfallrisikos und damit der Schutz potenzieller Opfer.

Dr. Saskia Ludwig
für die CDU--Fraktion

Andreas Büttner
für die FDP-Fraktion